

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1162

Laupersdorf: Neue Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Laupersdorf (Wasserversorgung Laupersdorf); Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen und Quelle Chilchenfeld

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Schutz-zonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk (PW) Laupersdorf (VEGAS-Nr. 616 240 009) zur Geneh-migung. Gleichzeitig unterbreitet sie dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen (VEGAS-Nrn. 615 240 004 und 615 240 005) und der Quelle Chilchenfeld (VEGAS-Nr. 616 240 001) zur Aufhebung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Bau-gesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen bzw. aufzuheben.

1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässer-schutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grund-wasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Eine solche wurde für das PW Laupersdorf mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 6583 vom 21. November 1975 ausgeschieden. Das PW Laupersdorf ist das primäre Standbein der Wasserversorgung Laupersdorf.

Mit RRB Nr. 88 vom 12. Januar 1982 wurde die Grundwasserschutzzone für die Dorf-brunnenquellen ausgeschieden. Mit demselben Beschluss wurden damals gleichzeitig auf Gebiet der Gemeinde Laupersdorf auch die Grundwasserschutzzonen für die Finiger-, Hönger-, Germannshöfli- [heute Bärenmattquelle genannt], Bach-, und Rauhe Rütiquelle genehmigt. Die Dorfbrunnenquellen speisen ausschliesslich verschiedene Dorfbrunnen der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

Die Grundwasserschutzzone der Quelle Chilchenfeld (auch Kronenquelle genannt) wurde mit RRB Nr. 2849 vom 26. Oktober 1982 ausgeschieden. Diese Quelle versorgt die Liegenschaft Oberdorf 56 (inkl. Restaurant) auf GB Laupersdorf Nr. 1084. Es handelt sich um eine private Wasserversorgung, die Liegenschaft Oberdorf 56 ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

1.3 Die Grundwasserschutzzone des PW Laupersdorf aus dem Jahr 1975 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), weshalb die Einwohnergemeinde Laupersdorf die bestehende Grund-wasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.

Die Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld sind ebenfalls nicht mehr gesetzeskonform. In Anbetracht der vielen Nutzungskonflik-te in beiden Grundwasserschutzzonen ist eine Überarbeitung der Schutzzonen und die Umsetzung von Schutzmassnahmen weder zweckmässig noch verhältnismässig.

Deshalb sollen die heutigen Quellnutzungen so angepasst werden, dass das öffentliche Interesse an den Quellen und somit die Schutzzonenpflicht entfällt. Die Einwohnergemeinde Laupersdorf hat zusammen mit den Quelleneigentümern beschlossen, die beiden Grundwasserschutzzonen aufzuheben.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Überarbeitung der Grundwasserschutzzone des PW Laupersdorf das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.

2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Laupersdorf die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen zeitgleich vom 23. Juni 2017 bis 22. Juli 2017 durchgeführt.

2.1.3 Während der Auflagefrist ging beim Gemeinderat Laupersdorf eine Einsprache gegen die überarbeitete Grundwasserschutzzone des PW Laupersdorf ein. Der Einsprecher verlangte eine zweckmässiger Schutzzonebegrenzung im Bereich seiner Liegenschaften auf GB Laupersdorf Nr. 2213. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt konnte der Gemeinderat die Einsprache gutheissen und die Grundwasserschutzzone punktuell anpassen, weil die hydrogeologischen Mindestanforderungen der GSchV trotz der angebotenen geringfügigen Anpassung der Schutzzonebegrenzung weiterhin eingehalten werden.

2.1.4 Der Gemeinderat Laupersdorf hat die neue Grundwasserschutzzone des PW Laupersdorf sowie die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld am 25. September 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).

2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Beurteilung Überarbeitung Grundwasserschutzzone PW Laupersdorf

2.2.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Laupersdorf wurde mit RRB Nr. 1376 vom 3. Juli 2001 genehmigt. Gemäss dieser Planung ist die Grundwasserfassung Laupersdorf heute wie auch künftig der primäre Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser der Wasserversorgung Laupersdorf. Auch bei den laufenden Planungen zur künftigen Wasserversorgung im Thal spielt die Grundwasserfassung eine wichtige Rolle.

2.2.2 Die Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser wurde mit RRB Nr. 1270 vom 18. Februar 1949 unbefristet erteilt. Nach heutigem Recht gelten im Sinne von § 61 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) alle Konzessionen auf maximal 80 Jahre befristet. Somit läuft die bestehende Konzession noch bis zum 17. Februar 2029 und kann dann auf Begehren der Einwohnergemeinde Laupersdorf erneuert werden.

2.2.3 Die Recht- und Zweckmässigkeit der neuen Grundwasserschutzzone des PW Laupersdorf ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzu-

bringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

2.3 Beurteilung Aufhebung Grundwasserschutzzone Dorfbrunnenquellen

2.3.1 Die Dorfbrunnenquellen sollen auch weiterhin verschiedene Dorfbrunnen speisen. Die Einwohnergemeinde Laupersdorf sieht aber vor, das Wasser künftig nicht mehr als Trinkwasser Dritten zur Verfügung zu stellen und wird die Laufbrunnen entsprechend mit «kein Trinkwasser» beschriften. Somit fällt das öffentliche Interesse an den Quellen dahin und das Beibehalten der Schutzzone ist eine unzulässige Eigentumsbeschränkung.

2.3.2 Angesichts der Nutzungskonflikte in der bestehenden Schutzzone und der künftigen Nutzung des Quellwassers als Brauch- anstelle von Trinkwasser ist die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

2.4 Beurteilung Aufhebung Grundwasserschutzzone Quelle Chilchenfeld

2.4.1 Die Quelle Chilchenfeld liegt, wie auch die mit dem Quellwasser versorgte Liegenschaft Oberdorf 56, in der Bauzone Laupersdorf. Die bestehende Grundwasserschutzzone S2 ist komplett überbaut. Eine gesetzeskonforme Schutzzone lässt sich weder ausscheiden noch umsetzen.

2.4.2 Bei Gebäuden innerhalb der Bauzone können im Sinne von § 114 Absatz 3 GWBA unter anderem dann Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung gewährt werden, wenn die Anlagen, dazu gehören auch Quellfassungen und Schutzzone, den gesetzlichen Anforderungen genügen, was bei der Quelle Chilchenfeld aber nicht der Fall ist. Ferner kann auf eine Grundwasserschutzzone nur dann verzichtet werden, wenn das Quellwasser nicht die Qualität von Trinkwasser als Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) erfüllen muss. Dies bedingt, dass das Quellwasser vom Quelleneigentümer ausschliesslich zum Eigenbedarf genutzt und nicht als Trinkwasser an Dritte (z.B. Mieter) oder zur Verwendung in Restaurationsbetrieben abgegeben wird.

2.4.3 Das heutige Restaurant wird per 31. August 2020 geschlossen. Anschliessend wird das Quellwasser nur noch vom Eigentümer sowohl der Quelle als auch der Liegenschaft Oberdorf 56 (Peter Bader, Laupersdorf) zum Eigenbedarf genutzt. Die Einwohnergemeinde Laupersdorf beantragt, die Grundwasserschutzzone bereits heute aufzuheben, da diese die überbauten Grundstücke in der heutigen Schutzzone unnötig einschränkt und die erforderliche Schutzwirkung ohnehin nicht mehr erzielt werden kann. Die Einwohnergemeinde beantragt weiter, dass das Restaurant bis zum 31. August 2020 dennoch weiterhin Quellwasser beziehen kann, da ein allfälliger Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit Investitionen und Anschlussgebühren für den Liegenschaftseigentümer verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur verbleibenden Betriebsdauer des Restaurants stehen.

2.4.4 Der angebehrten Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Quelle Chilchenfeld kann zugestimmt werden. Das Festhalten an der Schutzzone ist weder verhältnis- noch zweckmässig. Spätestens am 31. August 2020 fällt das öffentliche Interesse an der Quelle dahin. Das Quellwasser darf als Trinkwasser nur noch vom Eigentümer der Quelle für den Eigenbedarf verwendet werden. Im Sinne einer Übergangslösung darf das Quellwasser jedoch noch bis zum 31. August 2020 weiterhin als Trinkwasser für das

Restaurant in der Liegenschaft Oberdorf 56 verwendet werden, sofern die qualitativen Anforderungen gemäss TBDV eingehalten werden. Sollte die Liegenschaft später umgenutzt werden (Mietwohnungen, neuer Restaurationsbetrieb, neuer Eigentümer ohne Nutzungsrecht an der Quelle, o.ä.) ist die Liegenschaft dannzumal an die öffentliche Wasserversorgung Laupersdorf anzuschliessen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Genehmigung neue Grundwasserschutzzone PW Laupersdorf:

3.1.1 Die alte Grundwasserschutzzone für das PW Laupersdorf, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 6583 vom 21. November 1975 und bestehend aus

- Schutzzonenplan: „Gemeinde Laupersdorf, Grundwasserfassung, Schutzzonenplan 1:1000, Plan Nr. 6108/1, vom 18. August 1972, Büro Bernasconi Schubiger Beer, Solothurn“,
- Schutzzonenreglement: „Reglement über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in der Gemeinde Laupersdorf“,

wird aufgehoben.

3.1.2 Die neue Grundwasserschutzzone für das PW Laupersdorf wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt, dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: „Grundwasserfassung Laupersdorf, Überarbeitung Grundwasserschutzzone, Schutzzonenplan, Situation 1:1000, Plan Nr. 13627-4.11, vom 21. Februar 2018 (Rev. F), Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Balsthal“,
- Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Laupersdorf, vom 5.09.2016 mit Mutationen vom 18.04.2018, Geologiebüro J. Haller, Gretzenbach“.

3.1.3 Die in Artikel 3 bis 5 und Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.1.4 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.2 Aufhebung Grundwasserschutzzonen Dorfbrunnenquellen und Quelle Chilchenfeld:

3.2.1 Die mit RRB Nr. 88 vom 12. Januar 1982 als kommunaler Nutzungsplan genehmigte Grundwasserschutzzone für die Dorfbrunnenquellen wird ersatzlos aufgehoben. Die weiteren, mit demselben RRB genehmigten Grundwasserschutzzonen (Plan und Reglement) bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Folgende Dokumente werden angepasst bzw. fortgeschrieben:

- Der Schutzzonen-Plan «Quellgebiete der Finiger-, Hönger-, Dorfbrunnen-, Germannshöfli-, Bachquelle und Rauhe Rütli Quelle, Schutzzone, Plan Nr. 3154/1 vom 16.9.1981», genehmigt mit RRB Nr. 88 vom 12. Januar 1982, wird für die Dorfbrunnenquellen aufgehoben. Die Gültigkeit der übrigen, mit diesem Plan genehmigten Schutzzonen, bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- Das dazugehörige Schutzzonen-Reglement «für die Quellfassungsgebiete der Dorfbrunnen-, Germannshöfli-, Bach- und rauhe Rüttiquelle, sowie der Finiger- und Höngerquelle», genehmigt mit RRB Nr. 88 vom 12. Januar 1982, wird für die Dorfbrunnenquellen aufgehoben. Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen, im Reglement erwähnten Schutzzonen, bleibt weiterhin unverändert bestehen.

- 3.2.2 Die mit RRB Nr. 2849 vom 26. Oktober 1982 als kommunaler Nutzungsplan genehmigte Grundwasserschutzzone für die Quelle Chilchenfeld wird ersatzlos aufgehoben.

Folgende Dokumente werden aufgehoben:

- Schutzzonen-Plan «für die Quelle auf Parzelle 858, Chilchenfeld, 1:1000, Plan Nr. SO101 vom 2.3.1982», sowie
- Schutzzonen-Reglement «für die Quelle auf Parzelle 858, Chilchenfeld».

- 3.2.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der ehemaligen Grundwasserschutzonen der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich Au.

- 3.2.4 Das Quellwasser der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld darf nicht als Trinkwasser im Sinne der TBDV an Dritte abgegeben werden. Laufbrunnen, die weiterhin von Quellwasser dieser Quellen gespeist werden und die öffentlich zugänglich sind, müssen mit Schildern „Kein Trinkwasser“ versehen werden.

- 3.2.5 Das Quellwasser der Quelle Chilchenfeld darf ferner nur noch als Trinkwasser für den Eigenbedarf des Quelleneigentümers oder als Brauchwasser für die Liegenschaft Oberdorf 56 auf GB Laupersdorf Nr. 1084 verwendet werden. Insbesondere darf es nicht als Trinkwasser im Sinne der TBDV an Dritte (Mieter, Restaurationsbetriebe, Nutzer ohne Nutzungsrecht an der Quelle etc.) abgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Trinkwassernutzung für das Restaurant in der Liegenschaft Oberdorf 56 bis zum 31. August 2020, sofern das Quellwasser die qualitativen Anforderungen gemäss TBDV einhält. Die Verantwortung für die Einhaltung der qualitativen Anforderungen obliegt dem Quelleneigentümer.

Bei einer Umnutzung oder Vermietung der Liegenschaft Oberdorf 56 oder Teile davon, sowie bei der Fortführung eines Restaurationsbetriebes über den 31. August 2020 hinaus, ist die Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung Laupersdorf anzuschliessen.

- 3.2.6 Das nicht genutzte Quellwasser der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld ist in ein Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen.
- 3.2.7 Eine allfällige künftige Nutzungsänderung der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld kann anzeige- oder bewilligungspflichtig im Sinne von §§ 48 Gesetz über

Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sein. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.

- 3.3 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone für das PW Laupersdorf (Ziff. 3.1.2) sind im Grundbuch Laupersdorf auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Laupersdorf anzumerken bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements.

Die bestehenden Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld (Ziff. 3.2.1 und 3.2.2) sind im Grundbuch Laupersdorf auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Laupersdorf zu löschen. Davon betroffen sind die folgenden Parzellen:

Dorfbrunnenquellen: GB Laupersdorf Nrn.: 473, 776, 1190, 1557, 1620, 1625, 1632, 1639, 1657, 1689, 1691, 1729, 1730, 1731, 1813, 1857, 1907, 1968, 90151, 90152, 90153, 90154, 90155, 90158, 90161, 90162.

Quelle Chilchenfeld: GB Laupersdorf Nrn.: 797, 857, 1183, 1248, 1350, 1369, 1371, 1490, 1552, 1589, 1631, 1638, 1760, 1766, 90007, 90009, 90010, 90012, 90160, 90163, 90182.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Laupersdorf.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'823.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Laupersdorf, Höngerstrasse 555,
4712 Laupersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr. 5'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.070.001, 354.070.002 und 354.070.003, mit 1 gen. Dossier [folgt später]), Sch, Abt. Stoffe (Anlagensicherheit), Abt. Boden (BSA, EWS) (5)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.070.001, 354.070.002 und 354.070.003 und VEGAS-Nrn. 616 240 009, 615 240 004, 615 240 005, 616 240 001), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten (folgen später)

| Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Laupersdorf, Gemeinderat, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Peter und Susi Bader, Oberdorf 56, 4712 Laupersdorf (**Einschreiben**)

Geologisches Büro J. Haller, Im Grund 28, 5014 Gretzenbach

Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anpassung oder Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Laupersdorf: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Laupersdorf der Wasserversorgung Laupersdorf sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfbrunnenquellen und der Quelle Chilchenfeld.“)

Grundwasserschutzzone PW Laupersdorf: Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente aus dem Jahr 1975 (genehmigt mit RRB Nr. 6583 vom 21. November 1975), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.

Grundwasserschutzzonen Dorfbrunnenquellen und Quelle Chilchenfeld: Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonepläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 88 vom 12. Januar 1982 und RRB Nr. 2849 vom 26. Oktober 1982, welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 des vorliegenden Beschlusses (teil-)fortzuschreiben oder zu vernichten.

